



Reglement e-log Plattform

www.e-log.ch

Kontakt: info@e-log.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Zuständigkeiten	4
2.1	Zuständigkeiten der Betreiberinnen	4
2.2	Zuständigkeiten der Mandanten	4
3	Definition der Rollen – Rechte und Pflichten	5
3.1	Gesundheitsfachperson.....	5
3.1.1	Definition	5
3.1.2	Rechte Gesundheitsfachperson	5
3.1.3	Pflichten Gesundheitsfachperson.....	5
3.1.4	Gebühren.....	6
3.2	Bildungsanbieter	6
3.2.1	Definition	6
3.2.2	Rechte Bildungsanbieter.....	6
3.2.3	Pflichten Bildungsanbieter	6
3.2.4	Gebühren.....	6
3.3	Mandant	7
3.3.1	Definition Mandant.....	7
3.3.2	Rechte Mandant.....	7
3.3.3	Pflichten der Mandanten.....	7
3.3.4	Gebühren.....	7
4	Label.....	9
4.1	Bedingungen, die der Bildungsanbieter erfüllen muss	9
4.1.1	Auflagen betreffend Sponsoring:	9
4.2	Bedingungen, die das Bildungsangebot erfüllen muss	9
4.3	Rechte der Mandanten in Bezug auf ihr Label.....	11
4.4	Gültigkeit des Labels	11
4.4.1	Terminverschiebungen	11
4.5	Erneute Label-Vergabe	12
5	log-Punkte-System	13
5.1	Wertigkeit eines log-Punktes.....	13
5.1.1	Ausnahme – Pauschale Vergütung.....	13
5.2	Anrechnung von Selbststudium	13
5.3	Manuell erfasste Bildungstätigkeiten	13
6	Zertifikat	14

6.1	Definition	14
6.2	Zertifikatsperiode.....	14
6.2.1	Dauer der Zertifikatsperiode	14
6.2.2	Beginn der Zertifikatsperiode	14
6.2.3	Ende der Zertifikatsperiode	14
6.3	Erstellen des Zertifikats	14
6.4	Zusammensetzung der Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen	15
6.4.1	Änderung geltender Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen	15
7	Agenda	16
7.1	Publikation eines Angebots	16
7.2	Generierung des Agenda-Eintrags.....	16
7.3	Inhalt eines Agenda-Eintrags	16
7.4	Mutieren eines Agenda-Eintrags.....	16
7.5	Hinzufügen eines Agenda-Eintrags.....	16
8	Rekurse	17
8.1	Rekurs-Instanzen.....	17
8.2	Anfechtbare Entscheide.....	17
8.3	Rekurs einreichen.....	17
8.4	Rekurs-Entscheid	17
9	Inkrafttreten	17
10	Anhang	18
10.1	Mandanten bei e-log.....	18
10.2	Übersicht aller manuell erfassbarer Bildungstätigkeiten	19
10.3	Geltende Weiterbildungsempfehlungen und –anforderungen	24

1 Zweck

Dieses Dokument beschreibt die Rollen der Nutzer¹ und legt ihre Rechte und Pflichten fest. Es ist integraler Bestandteil der AGB e-log.

2 Zuständigkeiten

2.1 Zuständigkeiten der Betreiberinnen

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK und die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege SIGA/FSIA sind die Betreiberinnen von e-log.

2.2 Zuständigkeiten der Mandanten

Die Mandanten (Definition Mandant: siehe 3.3.1) sind für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, so wie sie hier im Reglement festgehalten sind, verantwortlich.

Gesundheitsfachpersonen (Definition Gesundheitsfachperson: siehe 3.1.1) richten ihre Anliegen direkt an den Mandanten, bei dem sie Mitglied sind.

Bildungsanbieter (Definition Bildungsanbieter: siehe 3.2.1) richten ihre Anliegen direkt an den Mandanten, von dem sie das Label erhalten möchten, oder erhalten haben.

Gesundheitsfachpersonen, die Nicht-Mitglied sind, richten ihre Anliegen an eine der Betreiberinnen.

¹ Um eine bessere Verständlichkeit des Texts zu gewährleisten, wurde teilweise darauf verzichtet, explizit beide Geschlechter anzusprechen. Wo dies der Fall ist, sind trotzdem immer beide Geschlechter gemeint.

3 Definition der Rollen – Rechte und Pflichten

3.1 Gesundheitsfachperson

3.1.1 Definition

Eine Gesundheitsfachperson ist eine natürliche Person, die in einem Beruf im Gesundheitswesen tätig ist/ war/ sein wird und entweder

- a) Mitglied ist bei einem Mandanten, oder
- b) Nicht-Mitglied ist

3.1.2 Rechte Gesundheitsfachperson

Die Gesundheitsfachperson hat ein Recht auf folgende Funktionalitäten der e-log-Plattform:

- a) Anlegen, Bearbeiten und Löschen ihres Profils
- b) Anpassen der persönlichen Daten
- c) Einsicht in persönliche Daten
- d) Freigeben von persönlichen Daten
- e) Zugang zur Buchung von gelabelten Bildungsangeboten über die Agenda
- f) log-Buch:
 - Information über den Stand der Anzahl Log-Punkte
 - Gutschreibung von Log-Punkten bei erfolgreich abgeschlossenen gelabelten Weiterbildungsleistungen durch Bildungsanbieter, falls der Bildungsanbieter von diesem Recht Gebrauch macht
 - Manuelle Erfassung von Bildungsleistungen, die relevant sind für die berufliche Tätigkeit
 - Hochladen von Dokumenten (z.B. Bildungsnachweise) bei manuell erfassten Bildungsleistungen
- g) Erhalt eines Zertifikats
- h) Hinterlegen des CVs

Nur Mitglieder von Mandanten können alle Funktionalitäten der e-log-Plattform kostenlos nutzen. (Vollversion)

Nicht-Mitglieder können nur die unter a), b), c), d) und e) genannten Funktionalitäten kostenlos nutzen. (Lightversion)

3.1.3 Pflichten Gesundheitsfachperson

- a) Akzeptieren der AGB
- b) Eine Gesundheitsfachperson darf sich nur einmal registrieren
- c) Wahrheitsgemässe Erfassung von Bildungsleistungen
- d) Erfassung aller Mitgliedschaften bei den Mandanten und anpassen des Profils bei Beendigung einer Mitgliedschaft
- e) Ist die Gesundheitsfachperson Mitglied bei einem Mandanten mit Weiterbildungsanforderungen, oder besteht für sie eine Verpflichtung, die Weiterbildungsanforderungen eines Mandanten zu erfüllen, dann
 - erklärt sie sich mit dem Akzeptieren der AGB damit einverstanden, dass der entsprechende Mandant Einsicht nehmen kann in ihr log-Buch
 - muss sie bei manuell erfassten log-Buch-Einträgen zwingend einen Bildungsnachweis hochladen

3.1.4 Gebühren

Die volle Nutzung der Funktionalitäten der e-log-Plattform durch Nicht-Mitglieder ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung festgehalten.

3.2 Bildungsanbieter

3.2.1 Definition

Ein Bildungsanbieter ist eine juristische Person. Er bietet ein oder mehrere Bildungsangebot(e) an, die den Bedingungen unter Punkt 4.2 entsprechen.

3.2.2 Rechte Bildungsanbieter

Bildungsanbieter haben ein Recht auf folgende Funktionalitäten der e-log-Plattform:

- a) Bildungsangebote labeln lassen mit:
 - Einem Label eines Mandanten
- b) Das Label darf im Zeitraum, in dem es gültig ist, auf Weiterbildungsunterlagen kostenlos verwendet werden. Zu diesem Zweck wird das Label nach erfolgreicher Prüfung per E-Mail zugestellt
- c) Je nach Länge des Bildungsangebots (Anzahl Tage/Module) wird das Label innerhalb von einem bis maximal drei Monat(en) erteilt, sobald der Antrag vollständig ist
- d) Publizieren von gelabelten Bildungsangeboten auf der Agenda der e-log-Plattform und auf www.e-log.ch innerhalb der Gültigkeit des Labels
- e) Mutieren von publizierten Angeboten in der Agenda
- f) Nutzen des Anmelde-Tools
- g) Teilnahmebestätigung über die e-log-Plattform ausstellen, wenn die Gesundheitsfachperson $\geq 80\%$ anwesend war
- h) Vergabe von passwortgeschützten und personalisierten Administratorenzugängen

3.2.3 Pflichten Bildungsanbieter

- a) Akzeptieren der AGB
- b) Label-Gesuche müssen vollständig ausgefüllt sein
- c) Bei Bildungsangeboten mit Label:
 - Erfüllen der Bedingungen 4.1; 4.1.1; 4.2
 - Allen Gesundheitsfachpersonen eine personalisierte Kursbestätigung aushändigen – elektronisch oder auf Papier
 - Das zur Verfügung gestellte Label darf nur zu den unter 3.2.2 b) beschriebenen Zwecken und Zeiträumen verwendet werden

3.2.4 Gebühren

Die Label-Vergabe durch einen Mandanten ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung festgehalten.

3.3 Mandant

3.3.1 Definition Mandant

Ein Mandant ist ein Berufsverband² innerhalb des Gesundheitswesens. Berufsverbände, die Mandanten bei e-log sind, sind im Anhang aufgelistet.

3.3.2 Rechte Mandant

- a) Vergabe von:
 - Label für Bildungsangebote, die sich an die von ihnen vertretene Berufsgruppe wenden und
 - Zertifikat
- b) Für ihr Label spezifische Anforderungen formulieren, welche das Bildungsangebot erfüllen muss
- c) Überprüfen der Gesuche zur Label-Vergabe, inkl. Recht, zu diesem Zweck hochgeladene Dokumente einzusehen
- d) Gesundheitsfachpersonen die Nutzung der Vollversion verweigern, wenn diese nicht mehr Mitglied sind
- e) Für ihre Mitglieder spezifische Weiterbildungsempfehlungen oder -anforderungen formulieren
- f) Sichtbarkeit eines Eintrags in der Agenda verhindern (als Sanktion dem Bildungsanbieter gegenüber, z.B. wenn er die Gebühr für das Label nicht bezahlt hat)
- g) Administration der Funktionen der e-log-Plattform, welche den entsprechenden Mandanten betreffen
- h) Statistische Auswertungen
- i) Erheben von Gebühren gemäss Gebührenordnung

3.3.3 Pflichten der Mandanten

- a) Einhaltung des Datenschutzes
- b) Überprüfung der Mitgliedschaften bei registrierten e-log-Nutzern, um Doppel-Registrierungen zu vermeiden
- c) Support bei Anfragen von Mitgliedern

3.3.4 Gebühren

Die Nutzung der Funktionalitäten der e-log-Plattform durch die Mandanten ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren ist im Vertrag, der die Zusammenarbeit der Mandanten mit den Betreiberinnen regelt, festgehalten.

² Berufsverbände (oder Fachverbände, IG, Gesellschaften) sind private und wirtschaftliche Nonprofit-Organisationen, deren Zweck es ist, die Interessen der Mitglieder (Personen) zu fördern und zu vertreten. Als produktive, soziale Systeme nehmen sie ergänzend zu Staat und marktgesteuerten erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen spezifische Zwecke der Bedarfsdeckung, Förderung und/oder Interessensvertretung/Beeinflussung (Sachzieldominanz) für die Mitglieder (Selbsthilfe) und Dritte wahr. SCHWARZ, P./PURTSCHERT, R./GIROUD, C./SCHAUER, R. (2005): Das Freiburger Management Modell für Nonprofit-Organisationen, 5. Aufl., Bern.

3.3.4.1 Rechte der Mandanten in Bezug auf Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen

Mandanten können entweder:

- a) Weiterbildungsempfehlungen festlegen, die freiwillig sind, aber auf dem Zusatzblatt des Zertifikats aufgeführt werden; oder
- b) Weiterbildungsanforderungen festlegen, die für die Mitglieder der Mandanten und weitere Gesundheitsfachpersonen bindend sind, weil für sie eine Verpflichtung zur Weiterbildung besteht.

3.3.4.2 Rechte der Mandanten in Bezug auf Weiterbildungsanforderungen

Haben Mandanten eine Legitimation, Weiterbildungsanforderungen für ihre Mitglieder und weitere Gesundheitsfachpersonen zu formulieren, ergeben sich daraus folgende Rechte:

- a) Damit der Mandant überprüfen kann, ob die Gesundheitsfachpersonen die Weiterbildungsanforderungen erfüllen, hat er das Recht, Einsicht in die Logbücher und die darin hochgeladenen Dokumente zu haben.
- b) Fehlen Bildungsnachweise bei log-Buch-Einträgen, kann der Mandant die Gesundheitsfachperson auffordern, diese hochzuladen.
- c) Wurden Einträge falsch erfasst, kann der Mandant die Gesundheitsfachperson auffordern, diese aus dem log-Buch zu löschen.
- d) Der Mandant kann Gesundheitsfachpersonen, die die Weiterbildungsanforderungen erfüllen müssen und dies nicht tun, sanktionieren. Der Mandant legt die Sanktionen unabhängig von der e-log-Plattform fest und informiert die Gesundheitsfachpersonen über diese.

3.3.4.3 Pflichten der Mandanten in Bezug auf Weiterbildungsanforderungen

Mit dem Austritt einer Gesundheitsfachperson aus dem Berufsverband und der Kündigung eines entsprechenden Vertrags hat der Mandant in Bezug auf dieses ehemalige Mitglied oder diese Person nicht mehr die Rechte, die unter 3.3.2 genannt werden. Der Mandant ist daher verpflichtet, in diesem Fall auf sein Einsichtsrecht in das log-Buch zu verzichten .

3.3.4.4 Zusammenarbeit der Mandanten und der Betreiberinnen

Die Zusammenarbeit der Mandanten und der Betreiberinnen ist gesondert geregelt.

4 Label

Das Label wird vergeben, wenn sowohl der Bildungsanbieter, als auch das Bildungsangebot die folgenden minimalen Qualitätsanforderungen erfüllen:

4.1 Bedingungen, die der Bildungsanbieter erfüllen muss

Der Bildungsanbieter

- a) verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, Qualitätslabel oder führt systematische Evaluationen des Bildungsangebots durch die Teilnehmer/ -innen durch
- b) reicht den wahrheitsgemässen Antrag auf Erteilung des Labels vollständig ein
- c) deklariert die Netto-Dauer des Bildungsangebots
- d) überprüft und dokumentiert die Anwesenheit der Gesundheitsfachpersonen
- e) ordnet dem Bildungsangebot CanMEDS Rollen³/ Themen zu
- f) beachtet die Auflagen betreffend Sponsoring

4.1.1 Auflagen betreffend Sponsoring:

Es gelten folgende Auflagen betreffend Sponsoring:

- a) Sponsoren müssen dem Mandanten und den Gesundheitsfachpersonen bekannt gegeben werden
- b) Der Inhalt des Bildungsangebots wird vom Bildungsanbieter und nicht von den Sponsoren bestimmt
- c) Veranstaltungen der Sponsoren während einer Bildungstätigkeit – z.B. während den Pausen oder an Randzeiten eines Kongresses – müssen als solche gekennzeichnet sein und werden nicht mit log-Punkten vergütet
- d) Dozent/ -innen/ Organisatoren haben keine persönlichen und/oder kommerzielle Interessen in Bezug auf die Sponsoren
- e) Die Sponsoren sind in der Ausschreibung des Bildungsangebots aufgeführt

4.2 Bedingungen, die das Bildungsangebot erfüllen muss

Ein Bildungsangebot muss folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen. Es hat:

- a) einen Titel
- b) ist zeitlich determiniert
- c) kann einer Art zugeordnet werden
- d) richtet sich an Zielgruppe(n)
- e) ist für die Zielgruppe(n) relevant
- f) hat definierte Lernziele/ Kompetenzen⁴
- g) ist methodisch-didaktisch strukturiert
- h) entspricht dem aktuellsten Wissensstand
- i) hat eine Präsenzkontrolle / Lernkontrolle
- j) wird von einem qualifizierten Dozenten / einer qualifizierten Dozentin vermittelt

³ Beruhen auf dem angepassten CanMEDs Rollenmodell des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada. Copyright © 2005.

⁴ Davon ausgenommen sind: Kongress, Symposium und Tagung.

Erläuterungen zu den oben genannten Anforderungen:

a) Titel

Der Titel eines Bildungsangebots gibt Auskunft über den Inhalt des Bildungsangebots.

b) Zeitlich determiniert

Die Dauer des Bildungsangebots ist in Minuten, Stunden und viertel Stunden anzugeben, ohne Pausen.

c) Art

Bildungsangebote können Bildungsarten zugeordnet werden. Beispiele für Bildungsarten sind: Kurs, Workshop, Kongress, e-Learning etc.

d) Zielgruppen

Ein Bildungsangebot muss sich mindestens an eine oder mehrere Berufsgruppe(n) aus dem Gesundheitswesen wenden.

Mandanten vergeben ein Label für Bildungsangebote, die sich an die von ihnen vertretene Berufsgruppe wenden.

e) Für die Zielgruppe(n) relevant

Ein Bildungsangebot ist dann relevant für die Zielgruppe(n), wenn sich dessen Lernziele und Inhalte an den Kompetenzen und/oder Bedürfnissen der Zielgruppe(n) orientieren.

f) Lernziele / Kompetenzen

Lernziele / Kompetenzen müssen:

- auf die Zielgruppe(n) angepasst sein
- mit dem Titel des Bildungsangebots übereinstimmen

Lernziele / Kompetenzen verdeutlichen, dass das Bildungsangebot einen Einfluss hat auf:

- das Wissen (Knowledge) und/oder
- die Fähigkeiten (Skills) und/oder
- die Haltungen oder Verhalten (Attitudes und Behaviour) der Zielgruppe(n)

g) Methodisch-didaktisch strukturiert

Die Lehr- bzw. Vermittlungsmethoden müssen wirksam auf die Lernziele und das Zielpublikum abgestimmt sein.

Während eines Bildungsangebots können mehrere Methoden zur Anwendung kommen. Als Methoden sind denkbar: Frontalunterricht, Referat, Diskussion, Arbeitsgruppen, Fallbeispiele, Selbststudium, e-Learning oder ähnliches.

h) Entspricht dem aktuellsten Wissensstand

Die vermittelten Lerninhalte entsprechen dem aktuellsten Wissensstand.

i) Präsenzkontrolle / Lernkontrolle

Als minimale Kontrolle gilt die Präsenzkontrolle durch den Bildungsanbieter.

Der Bildungsanbieter ist frei, Lernkontrollen wie Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder Ähnliches von den Gesundheitsfachpersonen zu verlangen.

Werden die zu vermittelnden Fähigkeiten, Haltungen, Verhalten oder Wissen ausschliesslich durch multi-mediale Methoden vermittelt (e-Learning), ist eine Überprüfung der Erreichung der Lernziele durch den Bildungsanbieter zwingend.

j) Qualifizierte Dozent/ -innen

Qualifizierte Dozent/ -innen verfügen über eine Expertise im Bereich den sie lehren und über pädagogische Kompetenzen.

4.3 Rechte der Mandanten in Bezug auf ihr Label

- a) Wurde das Label erfolgreich erteilt, hat der Mandant während der gesamten Gültigkeitsdauer das Recht, Nachweise einzufordern, welche die Erfüllung der Bedingungen belegen.
- b) Konsequenzen einer allfälligen Zuwiderhandlung: Stellt der Mandant bei der Überprüfung der Nachweise fest, dass die geforderten Bedingungen, die unter 4.1; 4.1.1; 4.2 genannt werden, nicht eingehalten werden, so hat er das Recht, das erteilte Label abzuerkennen.
- c) Ist der Antrag auf die Erteilung des Labels unvollständig, wird der Bildungsanbieter aufgefordert, die entsprechenden Informationen und/oder Dokumente zu ergänzen bzw. nachzureichen.

Ist der Antrag auch nach der Aufforderung zur Ergänzung immer noch unvollständig, wird das Label nicht erteilt und der Antrag muss neu eingereicht werden. In diesem Fall wird die Gebühr für die Erteilung des Labels nicht zurückerstattet.

4.4 Gültigkeit des Labels

- a) Für einmalig stattfindende Bildungsangebote, z.B. Kongresse oder Symposien, ist das Label nur an dem Datum gültig, das im Antrag genannt wird.
- b) Für wiederholt stattfindende Bildungsangebote, deren Inhalt nicht verändert wird, ist das Label zwei Kalenderjahre gültig. Die Gültigkeit beginnt ab dem ersten Durchführungsjahr. Die Durchführungsdaten müssen dem Mandant bei der Beantragung des Labels bekannt gegeben werden.
- c) Handelt es sich beim Bildungsangebot um ein Modul, so beginnt die Gültigkeit des Labels ebenfalls ab dem ersten Durchführungsjahr und ist ab dann zwei Kalenderjahre gültig.
- d) Dauern Bildungsangebote länger als die zwei Kalenderjahre (z.B. Module), so ist das Label in der Zeitspanne, in der das Bildungsangebot läuft, gültig. Die Zeitspanne muss dem Mandanten bei der Beantragung des Labels bekannt gegeben werden.

4.4.1 Terminverschiebungen

Sind bei Bildungsangeboten, die unter 4.4 b) und 4.4. c) genannt werden, Terminverschiebungen notwendig, dann dürfen Durchführungsdaten innerhalb der Gültigkeit des Labels durch den Bildungsanbieter geändert und hinzugefügt werden. Haben sich bereits Gesundheitsfachpersonen für das geänderte Bildungsangebot angemeldet, müssen diese durch den Bildungsanbieter informiert werden.

Beispiel: Gültigkeit Label für Bildungsangebote, die unter 4.4 b) und 4.4 c) fallen:

Genehmigung Labelantrag	Erstes Durchführungsdatum = Beginn Gültigkeit Label	Ende Gültigkeit Label = letzter möglicher Beginn des Bildungsangebots
Januar 2016	März 2016	31.12 2017
Dezember 2016	Februar 2017	31.12.2018
August 2016	Dezember 2016	31.12.2017
Oktober 2016	Januar 2017	31.12.2018

4.5 Erneute Label-Vergabe

- a) Ein bereits gelabeltes Bildungsangebot muss nach Ablauf der zwei Kalenderjahre durch den Mandanten erneut gelabelt werden, wenn der Bildungsanbieter das Label weiterhin verwenden will.
- b) Der Bildungsanbieter kann das bereits gelabelte Bildungsangebot kopieren, die nötigen Anpassungen vornehmen und den Antrag auf ein Label neu einreichen.

5 log-Punkte-System

5.1 Wertigkeit eines log-Punktes

log-Punkte (log-pkt) werden aufgrund der Dauer des Bildungsangebots berechnet. Dabei gilt:

a) **1 log-pkt = 60 Minuten netto**

Netto = effektive Dauer der Bildungsveranstaltung ohne Pausen oder dergleichen.

Die Vergabe von Viertel und halben Log-Punkten ist möglich.

b) **1 ECTS → 30 log-pkt**

Diese Wertigkeiten können durch die Mandanten nicht geändert werden.

5.1.1 Ausnahme – Pauschale Vergütung

Bei Kongressen, Tagungen und Symposien wird vom Grundsatz, log-Punkte aufgrund der Dauer zu vergeben, abgewichen. Sie werden pauschal vergütet:

- Kongress 5 log-pkt pro Tag
- Tagung / Symposium 2.5 log-pkt bei einer Dauer ≤ 4h
- Tagung / Symposium 5 log-pkt bei einer Dauer > 4h

5.2 Anrechnung von Selbststudium

Das Selbststudium wird in zwei Fällen wie folgt angerechnet:

a) Selbststudium

Das Selbststudium wird mit log-Punkten vergütet, wenn während oder bei Abschluss des Bildungsangebots eine Lernkontrolle stattfindet. In diesem Fall wird die Anzahl der log-Punkte für die effektive Dauer des Bildungsangebots verdoppelt.

b) Angeleitetes Selbststudium

Angeleitetes Selbststudium ist individuelles, problem- oder aufgabenbasiertes Lernen der Gesundheitsfachperson (z.B. in Form von Lektüreaufträgen, Arbeitsaufträgen oder Transferaufgaben) ausserhalb des Präsenzunterrichts.

Das angeleitete Selbststudium wird nur mit log-Punkten vergütet, wenn der Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium vom Bildungsanbieter deklariert wird und das Erfüllen der angeleiteten Selbststudium-Sequenzen für die Gesundheitsfachperson Pflicht ist. In diesem Fall wird die effektive Dauer des angeleiteten Selbststudiums mit log-Punkten vergütet. Das heisst 60 Minuten angeleitetes Selbststudium = 1 log-Punkt.

5.3 Manuell erfasste Bildungstätigkeiten

Gesundheitsfachpersonen können Bildungstätigkeiten, die nicht durch den Bildungsanbieter ins log-Buch übertragen werden, aber relevant für ihre berufliche Tätigkeit sind, manuell erfassen. Die Bildungstätigkeit muss abgeschlossen sein.

Die Anzahl der log-pkt wird entweder:

- a) aufgrund der Dauer, oder
- b) pauschal, gemäss Tabelle 10.2 im Anhang dieses Dokuments, oder
- c) aufgrund der Anzahl ECTS vergütet.

6 Zertifikat

6.1 Definition

Das Zertifikat weist jährlich aus, welche Weiterbildungstätigkeiten die Gesundheitsfachperson innerhalb einer Zertifikatsperiode erbracht hat und ob diese den Weiterbildungsempfehlungen / -anforderungen der Mandanten entsprechen. Es besteht aus:

- a) einer Übersicht der erbrachten Weiterbildungstätigkeiten der letzten drei Jahre der Gesundheitsfachperson. Auf der Übersicht sind die Summe der Log-Punkte inkl. Label und besuchte Pflichtveranstaltungen pro Jahr aufgeführt.
- b) einem Zertifikatszusatz, auf dem die geltenden Weiterbildungsanforderungen und Weiterbildungsempfehlungen der Mandanten festgehalten sind.

6.2 Zertifikatsperiode

Unter der Zertifikatsperiode wird die Zeitspanne verstanden, in welcher die Weiterbildungstätigkeiten der Gesundheitsfachperson daraufhin angeschaut werden, ob sie die Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen der Mandanten erfüllt hat oder nicht.

6.2.1 Dauer der Zertifikatsperiode

Eine Zertifikatsperiode dauert drei Jahre. Sie kann nicht unterbrochen, verkürzt oder verlängert werden.

6.2.2 Beginn der Zertifikatsperiode

- a) Die erste Zertifikatsperiode beginnt automatisch bei der Registrierung als Gesundheitsfachperson auf der e-log-Plattform.
- b) Danach beginnen Zertifikatsperioden immer am 1. Januar.

6.2.3 Ende der Zertifikatsperiode

Eine Zertifikatsperiode endet immer am 31. Dezember.

6.3 Erstellen des Zertifikats

- a) Immer am ersten Februar erhält die Gesundheitsfachperson ihr Zertifikat. Auf diesem werden die Weiterbildungstätigkeiten vom 31. Dezember des letzten Kalenderjahres bis am 1. Januar vor drei Jahren berücksichtigt.
Beispiel: Im Zertifikat, das die Gesundheitsfachperson am ersten Februar 2018 erhält, werden die Weiterbildungstätigkeiten vom 1. Januar 2015 bis am 31. Dezember 2017 berücksichtigt.
- b) Die Gesundheitsfachperson hat jederzeit die Möglichkeit, sich eine Vorschau des Zertifikats zu generieren. Der Vermerk „Preview“ ist auf diesem Zertifikat sichtbar.
- c) Die jährliche Übersicht wird erstellt, sobald sich die Gesundheitsfachperson registriert hat. Auch dann, wenn sie noch keine Weiterbildungstätigkeiten erbracht hat.

6.4 Zusammensetzung der Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen

Die Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen setzen sich zusammen aus:

- a) Dauer der Zertifikatsperiode
- b) Mindestanzahl Log-Punkte
- c) Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten:
 - Minimale Anzahl log-Punkte von Bildungstätigkeiten mit Label
 - Informelle Bildungstätigkeiten: maximale Anzahl log-Punkte, die angerechnet werden
 - Pflichtveranstaltungen
 - CanMEDS Rollen©
 - Vorgaben zu Tätigkeitsgebiet / Themen / Bildungsarten
- d) Zusatzanforderungen
- e) Empfehlungen

Im Anhang unter 10.3 sind die geltenden Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen aller Mandanten aufgeführt.

6.4.1 Änderung geltender Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen

Werden geltende Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen geändert, dann müssen diese Änderungen ein Jahr vor in Kraft treten der Änderungen auf dem Zertifikatszusatz ausgewiesen werden. Die neuen Empfehlungen / Anforderungen werden dann am Ende der Zertifikatsperiode angewendet.

Beispiel: Ab dem 01.01 2022 sollen 75 log-pkt pro Zertifikatsperiode nachgewiesen werden, um das Zertifikat zu erhalten. Das bedeutet, dass auf dem Zertifikatszusatz des Jahres 2019 über die Änderung informiert wird, die ab 2020 in Kraft tritt und aufgrund dessen im Februar 2023 das erste Mal ein Zertifikat vergeben wird.

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
60 log-pkt alle drei Jahre						Am 01.02.2022 letztes Zertifikat aufgrund 60 log-pkt alle drei Jahre für das Jahr 2021	
			1. Februar 2019 Vorankündigung	01.01.2020: 75 log-pkt alle drei Jahre neu in Kraft, aber Vergabe Zertifikat aufgrund Vor- gabe 60 log-pkt alle drei Jahre bis und mit Zertifi- kat 2021	Neu 75 log-pkt alle 3 Jahre 1. Zertifikat 01.02.2023 für das Jahr 2022		

7 Agenda

7.1 Publikation eines Angebots

- a) Es werden diejenigen Bildungsangebote in der Agenda publiziert, die erfolgreich mit einem Label ausgezeichnet wurden.
- b) Der Bildungsanbieter muss der Veröffentlichung des Angebots auf www.e-log.ch zustimmen.
- c) Der Bildungsanbieter kann die Zustimmung für eine Veröffentlichung eines Bildungsangebots auf www.e-log.ch widerrufen, indem das Angebot auf der Agenda verborgen wird.

7.2 Generierung des Agenda-Eintrags

Ein Agenda-Eintrag wird aus den gemachten Angaben des Label-Antrags generiert.

7.3 Inhalt eines Agenda-Eintrags

Ein Agenda-Eintrag besteht aus einer Übersichts- und einer Detailinformation.

7.4 Mutieren eines Agenda-Eintrags

Der Bildungsanbieter kann die Durchführungsdaten ändern. Dabei muss das neu gewählte Datum innerhalb der Gültigkeit des Labels (2 Kalenderjahre) liegen. Der Bildungsanbieter muss allfällige Gesundheitsfachpersonen über die Mutation informieren.

7.5 Hinzufügen eines Agenda-Eintrags

Der Bildungsanbieter darf eine beliebige Anzahl an neuen Durchführungsdaten eines gelabelten Bildungsangebots hinzufügen, wenn:

- a) die neuen Durchführungsdaten innerhalb der Gültigkeit des Labels (2 Kalenderjahre) liegen, und
- b) der Inhalt des Bildungsangebots unverändert bleibt.

8 Rekurse

8.1 Rekurs-Instanzen

Rekurse sind an die zuständigen Mandanten zu richten.

8.2 Anfechtbare Entscheide

Folgende Entscheide können mit einem Rekurs angefochten werden:

- a) Ablehnung oder Ausschluss einer Gesundheitsfachperson von der Nutzung der Vollversion
- b) Ablehnung eines Label-Antrags
- c) Ablehnung eines Bildungsanbieters

8.3 Rekurs einreichen

Der Rekurs:

- a) ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides in schriftlicher Form einzureichen,
- b) muss in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfasst sein,
- c) muss mit Angaben der Gründe und Beweismittel begründet sein,
- d) muss datiert und rechtsgültig unterschrieben sein,
- e) muss korrekt an die zuständige Instanz adressiert sein.

8.4 Rekurs-Entscheid

Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die Betreiberinnen am 7. April 2017 genehmigt, tritt am 12. April 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2016.

10 Anhang

10.1 Mandanten bei e-log

Folgende Berufsverbände sind Mandanten bei e-log (in alphabetischer Reihenfolge):

- a) **APIS** Verein Anthroposophische Pflege in der Schweiz
- b) **BSS** Schweizerischer Berufsverband der Still- und Laktationsberaterinnen
- c) **CURACASA** Fachverband Freiberufliche Pflege Schweiz
- d) **labmed** Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker
- e) **SAfW** Dachgesellschaft
- f) **SBK** Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- g) **SBV TOA** Schweizerischer Berufsverband Dipl. Fachfrauen/Fachmänner Operations-technik HF
- h) **SGI** Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin
- i) **SHV** Schweizerischer Hebammenverband
- j) **SIGA/FSIA** Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege
- k) **SIN** Schweizerische Interessengemeinschaft Notfallpflege
- l) **SVMTRA** Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. technische Radiologie

10.2 Übersicht aller manuell erfassbarer Bildungstätigkeiten

Art der Bildungsleistung	Beschreibung der Bildungsleistung	Vergütung von log-Punkten (log-pkt) für Bildungsleistung	Bildungsnachweis (ist nur für Personen mit Weiterbildungspflicht obligatorisch)	Bemerkung
Artikel schreiben, wissenschaftlich (veröffentlicht, mit Peer Review) (*)	Der Artikel wurde in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht und hat vor der Publikation einen Peer-Review-Prozess durchlaufen.	pauschal – 15 log-pkt pro veröffentlichtem Artikel	Referenz Angabe	
Artikel schreiben (veröffentlicht, ohne Peer-Review) (*)	Der Artikel wurde in einer Fachzeitschrift veröffentlicht – ohne Peer-Review-Prozess.	pauschal – 5 log-pkt pro veröffentlichtem Artikel	Referenz Angabe	
Berufsverbandstätigkeit (*)	Mitarbeit in einem / mehreren Organen des Berufsverbandes wie Zentralvorstand, Sektion, Kommission, Interessengruppe, Fachverband etc.	pauschal – 10 log-pkt pro Kalenderjahr und Organ	Protokoll (1)	
Besuch / Teilnahme Hauptversammlung Berufsverband		pauschal – 2 log-pkt pro HV Besuch / Teilnahme	Protokoll (1)	
Diplomarbeiten oder ähnliche Arbeiten betreuen (*)	Die AutorInn(en) von schriftlichen Abschlussarbeiten während des Schreibens betreuen. (z.B. schriftliche Abschlussarbeiten von Bildungsabschlüssen wie EFZ, Diplom HF, Bachelor, Master, BP, HFP, NDS HF, CAS, DAS, MAS)	pauschal – 3 log-pkt pro Arbeit	Titelblatt der betreuten Abschlussarbeit	Diese Bildungstätigkeit darf nur erfassen, wer nicht hauptberuflich als Lehrperson tätig ist.
DOPS (Direct Observation of Procedural Skills) (*)	DOPS ist ein Instrument des Arbeitsplatzbasierten Assessments (AbA). Dabei werden im klinischen Alltag praktische Kompetenzen strukturiert beobachtet und mit Hilfe einer Selbst- und Fremdbeurteilung evaluiert. Bei einem DOPS wird der Schwerpunkt auf die Beobachtung von manuellen Fertigkeiten und Interventionen gelegt.	pauschal – 1 log-pkt pro DOPS	Ausgefülltes DOPS-Formular	
Dozent/ -innen Tätigkeit ½ Tag (*)	Vermittlung von Fachwissen in einem strukturierten Rahmen (z.B. Kurs, Workshop, Seminar).	pauschal – 5 log-pkt pro ½ Tag Unterricht	Unterrichtsmaterial; Unterrichtskonzept oder Bestätigung durch Vorgesetzte / Bildungsanbieter	Diese Bildungstätigkeit darf nur erfassen, wer nicht hauptberuflich als Dozent/ -in tätig ist.
Dozent/ -innen Tätigkeit 1 Tag (*)	Vermittlung von Fachwissen in einem strukturierten Rahmen (z.B. Kurs, Workshop, Seminar).	pauschal – 10 log-pkt pro Unterrichtstag	Unterrichtsmaterial; Unterrichtskonzept oder Bestätigung durch Vorgesetzte / Bildungsanbieter	Diese Bildungstätigkeit darf nur erfassen, wer nicht hauptberuflich als Dozent/ -in tätig ist.
e-Learning Sequenz	In einer e-Learning Sequenz wird der Lerninhalt computer- oder webbasiert vermittelt.	pauschal – 2 log-pkt pro erfolgreich absolvierter e-Learning Sequenz	Nachweis bestandene Lernerfolgskontrolle	Es können nur e-Learning Sequenzen erfasst werden, die erfolgreich mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossen wurden.

Art der Bildungsleistung	Beschreibung der Bildungsleistung	Vergütung von log-Punkten (log-pkt) für Bildungsleistung	Bildungsnachweis (ist nur für Personen mit Weiterbildungspflicht obligatorisch)	Bemerkung
Fallvorstellung und -besprechung (*)	Fallbesprechungen sind ein Instrument, mit welchem Arbeitsprozesse evaluiert werden können. Im (multi-professionellen) Behandlungsteam werden Fälle beschrieben, analysiert, diskutiert und allfällige Lösungsmöglichkeiten für individuelle Probleme erarbeitet.	pauschal – 1 log-pkt pro Fallbesprechung, an der teilgenommen wurde	Präsentationsunterlagen, Bestätigung durch Vorgesetzte oder Protokoll (1)	
Forum-Teilnahme	In einem Forum werden Erfahrungen und Wissen unter Fachpersonen zu einem festgelegten Thema aus der Berufspraxis ausgetauscht. Der Austausch kann von (einem) Inputreferat(en) begleitet werden.	pauschal – 1 log-pkt pro Forumsbesuch	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter oder Protokoll (1)	
Fremdevaluation CURACASA	Mit einer Fremdevaluation wird durch eine externe Stelle (Zertifizierungsstelle Concret AG) die Übereinstimmung zwischen Selbst- und Fremdevaluation sowie die Umsetzung der Qualitätsvorgaben überprüft.	pauschal – 5 log-pkt pro Fremdevaluation	Bericht der Fremdevaluation von Concret AG (pdf)	
Intervision / Supervision (*)	<p>Supervision ist eine Form der Beratung, die von einem Supervisor / einer Supervisorin mit entsprechender Qualifikation geleitet wird. Gruppen oder Einzelpersonen lernen in einer Supervision ihr berufliches Handeln zu reflektieren und zu verbessern.</p> <p>Intervision ist eine kollegiale Beratung in psychosozialen Berufen. Beruflich Gleichgestellte suchen gemeinsam nach Lösungen für ein konkretes Problem. Übergeordnete Ziele der Intervision sind die Erweiterung eigener Kompetenzen, Rückbesinnung auf Ressourcen der Kolleg/-innen, das Profitieren von der Erfahrung und dem Wissen der Supervisionsteilnehmer/-innen und das Erhalten von Rückmeldungen zum eigenen Verhalten, welches die Erweiterung des eigenen Handlungsrepertoires fördert.</p>	aufgrund Dauer pro Supervision / Intervision	Protokoll (1) oder Bestätigung durch Vorgesetzte	Alle Personen, welche die Weiterbildungsanforderungen von Curacasa erfüllen müssen: Es dürfen maximal 10 log-Punkte pro Kalenderjahr erfasst werden für Intervision/Supervision.
Journal Club: Teilnahme oder Leitung (*)	In einem Journal Club werden aktuelle (wissenschaftliche) Veröffentlichungen vorgestellt und kritisch diskutiert.	pauschal – 3 log-pkt pro Treffen des Journal Clubs	Protokoll (1)	

Art der Bildungsleistung	Beschreibung der Bildungsleistung	Vergütung von log-Punkten (log-pkt) für Bildungsleistung	Bildungsnachweis (ist nur für Personen mit Weiterbildungspflicht obligatorisch)	Bemerkung
Kongress Teilnahme	Ein Kongress ist eine meist mehrtägige Veranstaltung, an der sich ein Fachpublikum trifft. Die Fachpersonen stellen sich ihre Arbeiten, Erkenntnisse und Erfahrungen vor und diskutieren diese miteinander.	pauschal – 5 log-pkt pro Kongresstag	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter	
Kurs / interne Weiterbildung / Modul		aufgrund Dauer	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter	
Lernbegleitung	Die Begleitung in der Berufspraxis von (einer) Person-en in einer Aus- und/oder Weiterbildung.	pauschal – 5 log-pkt pro Kalenderjahr und pro Person, die begleitet wird.	Protokoll (1)	Diese Bildungstätigkeit darf nur erfassen, wer nicht hauptberuflich als Lehrperson tätig ist.
Lerneinheit BScN / BSN		aufgrund ECTS	(2)	
Lerneinheit MScN / MSN		aufgrund ECTS	(2)	
Lerneinheit PhD Nursing Science		aufgrund ECTS	(2)	
MiniCEX (Mini-Clinical Evaluation Exercise) (*)	MiniCEX ist ein Instrument des Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbA). Dabei werden im klinischen Alltag praktische Kompetenzen strukturiert beobachtet und mit Hilfe einer Selbst- und Fremdbeurteilung evaluiert. Bei einem MiniCEX wird der Fokus auf die kommunikativen Aspekte gelegt.	pauschal – 1 log-pkt pro MiniCEX	Ausgefülltes MiniCEX-Formular	
Modul Berufsprüfung / Höhere Fachprüfung		aufgrund Dauer	(2)	
Modul CAS, DAS, MAS		aufgrund ECTS	(2)	
Nachdiplomkurs		aufgrund Dauer	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter	
Nachdiplomkurse / Fachkurs an einer FH		aufgrund ECTS	(2)	
NDS HF		pauschal – 225 log-pkt pro Semester	(2) (3)	
Poster Präsentation (*) (Erstellen des Posters und Präsentation)	Ein fachlicher Beitrag an einer Konferenz, der mithilfe eines grossformatigen Posters dem Kongress-Publikum vorgestellt wird.	pauschal – 3 log-pkt	Poster, Foto des Posters, Bestätigung des Veranstalters, dass Poster angenommen wurde	
Qualitätstag CURACASA	Jährlich wird für die freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen ein Qualitätstag in allen Regionen der Schweiz angeboten.	aufgrund Dauer	(2)	Die Teilnahme am Qualitätsprogramm ist für alle Personen, welche die Weiterbildungsanforderungen von Curacasa erfüllen müssen, obligatorisch.

Art der Bildungsleistung	Beschreibung der Bildungsleistung	Vergütung von log-Punkten (log-pkt) für Bildungsleistung	Bildungsnachweis (ist nur für Personen mit Weiterbildungspflicht obligatorisch)	Bemerkung
Qualitätszirkel Leitung (*)	In einem Qualitätszirkel erarbeitet eine Gruppe von Fachleuten – meist unter Anleitung eines / einer Moderator/-in – betriebsinterne Ziele, Strategien und/oder Problemlösungen für ein Qualitätsmanagement.	pauschal – 10 log-pkt pro Kalenderjahr	Traktandenliste oder Protokoll (1)	
Qualitätszirkel Teilnahme (*)	In einem Qualitätszirkel erarbeitet eine Gruppe von Fachleuten – meist unter Anleitung eines / einer Moderator/-in – betriebsinterne Ziele, Strategien und/oder Problemlösungen für ein Qualitätsmanagement.	pauschal – 5 log-pkt pro Kalenderjahr	Protokoll (1)	
Referat halten (*)	Ein Referat ist ein Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird. (z.B. Fachvortrag bei Tagungen oder an Kongressen)	pauschal – 3 log-pkt pro Referat	Präsentationsunterlagen oder Programm	
Referat Teilnahme	Ein Referat ist ein Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird. (z.B. Fachvortrag bei Tagungen oder an Kongressen)	pauschal – 1 log-pkt pro Referat Teilnahme	Teilnahmebestätigung oder Protokoll (1)	
Richtlinie erstellen (*)	Eine Richtlinie ist eine Handlungs- oder Ausführungsvorschrift, die sich an Gesundheitsfachpersonen richtet.	pauschal – 5 log-pkt pro erstellter Richtlinie	Erstellte Richtlinie oder Bestätigung durch Vorgesetzte	
Selbstevaluation CURACASA (*)	Die Selbstevaluation dient der freiberuflichen Pflegefachperson zur kritischen und systematischen Selbstreflexion und persönlichen Standortbestimmung. Sie verschafft sich jährlich einen Überblick über ihre vorhandenen qualitätsrelevanten Elemente und Massnahmen und beurteilt sie anhand der Qualitäts-Normen© CURACASA.	pauschal – 3 log-pkt pro Kalenderjahr	Ausgefüllte Selbstevaluation (pdf)	
Selbststudium von Fachliteratur (*)	Als Selbststudium deklariert wird das regelmässige Lesen von Fachliteratur (1 Punkt pro Jahresabonnement) sowie das Ausfüllen eines Prüfungsinstrumentes zu einem berufsspezifischen Fachartikel mit Selbstkontrolle.	pauschal – 1 log-pkt pro Jahresabonnement und pro ausgefüllter Selbstkontrolle (z.B. Anästhesie-Journal der SI-GA/FSIA)	Quittung der Abonnements-Rechnung Ausgefüllte Selbstkontrolle	
Symposium / Tagung Teilnahme Dauer von > 4 h	Ein Symposium ist eine Tagung für Wissenschaftler/-innen und Fachpersonen, an der sie ihre Arbeiten und Erkenntnisse vorstellen und miteinander diskutieren. Eine Tagung ist eine Zusammenkunft von Perso-	pauschal – 5 log-pkt pro Symposium / Tagung, mit einer Dauer von > 4 h	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter	

Art der Bildungsleistung	Beschreibung der Bildungsleistung	Vergütung von log-Punkten (log-pkt) für Bildungsleistung	Bildungsnachweis (ist nur für Personen mit Weiterbildungspflicht obligatorisch)	Bemerkung
	nen, die in einem spezifischen Themengebiet arbeiten und Erfahrungen, Wissen, Erkenntnisse in diesem Gebiet miteinander austauschen und diskutieren.			
Symposium / Tagung Teilnahme Dauer von ≤ 4 h	Ein Symposium ist eine Tagung für Wissenschaftler/-innen und Fachpersonen, an der sie ihre Arbeiten und Erkenntnisse vorstellen und miteinander diskutieren. Eine Tagung ist eine Zusammenkunft von Personen, die in einem spezifischen Themengebiet arbeiten und Erfahrungen, Wissen, Erkenntnisse in diesem Gebiet miteinander austauschen und diskutieren.	pauschal – 2.5 log-pkt pro Symposium / Tagung, mit einer Dauer von ≤ 4 h	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter	
Work-Shadowing (*)	Work- oder Job-Shadowing ist eine Form der teilnehmenden Beobachtung und dauert meist einen Tag. Eine Person beobachtet eine andere Person bei der Arbeit, um den jeweiligen Beruf kennenzulernen, um Fachwissen in praktischer Weise vermittelt zu bekommen, oder um ein Feedback zu geben oder zu erhalten.	pauschal – 3 log-pkt pro Work-Shadowing	Protokoll (1)	
Workshop Teilnahme	Ein Workshop ist eine Veranstaltung, an der eine kleine Gruppe von Menschen an einem Thema arbeitet. Er wird von einem Moderator geleitet und hat ein definiertes Ziel, das mithilfe der Zusammenarbeit von allen Workshop-TeilnehmerInnen erreicht werden soll.	aufgrund Dauer	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter	

Informelle Bildungsleistung

- (1) Das Protokoll: wird von der Gesundheitsfachperson selbst erstellt und enthält mindestens eine kurze Beschreibung der Bildungstätigkeit.
- (2) Nachweis zwingend mittels Bestätigung durch den Bildungsanbieter oder Dokument, welches den erfolgreichen Abschluss bestätigt.
- (3) Ein NDS HF darf maximal während 4 Semestern angerechnet werden.

10.3 Geltende Weiterbildungsempfehlungen und –anforderungen

SBK - Weiterbildungsempfehlung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	60 log-pkt	informelle Bildungstätigkeit max. 15 log-pkt	Nein

SIGA/FSIA - Weiterbildungsempfehlung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	60 log-pkt	informelle Bildungstätigkeit max. 15 log-pkt	Nein
Empfehlung: Alle CanMEDS Rollen© abgedeckt			

CURACASA - Weiterbildungsanforderung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	75 log-pkt	Keine Vorgaben, ausser Erfüllung der Zusatzanforderungen	Ja
<p>Zusatzanforderungen:</p> <p>Für alle Personen, die dem Administrativ-Vertrag⁵ beigetreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätstag CURACASA 1x pro Kalenderjahr • Selbstevaluation CURACASA 1x pro Kalenderjahr • Ev. Fremdevaluation (jährlich bei 5% der Personen, die dem Administrativ-Vertrag beigetreten sind) <p>Personen, die neu dem Administrativ-Vertrag beigetreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulung Qualitätsnormen (Einmalig, nach Vertragsunterzeichnung innerhalb eines Jahres) 			

labmed - Weiterbildungsempfehlung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	60 log-pkt	informelle Bildungstätigkeit max. 15 log-pkt	Nein

⁵ Administrativvertrag zwischen dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK und den vertragschliessenden Krankenversicherern vom 31. Mai 2011.

SIG - Weiterbildungsempfehlung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	75 log-pkt	<ul style="list-style-type: none"> nichtformale Bildung: 60 log-pkt fachspezifische Bildung: mind. 45 log-pkt erweiterte Bildung: max. 15 log-pkt informelle Bildungstätigkeit max. 15 log-pkt 	Nein

SHV - Weiterbildungsanforderung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	75 log-pkt	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 30 log-pkt mit Label informelle Bildungstätigkeit max. 15 log-pkt 	Ja
Empfehlung: Die Weiterbildungspflicht gilt nur für frei praktizierende Hebammen. Die Sanktionen werden durch die Sektionen ausgeführt.			

SIN - Weiterbildungsempfehlung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	60 log-pkt	informelle Bildungstätigkeit max. 15 log-pkt	Nein

SBV TOA - Weiterbildungsempfehlung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	60 log-pkt		Nein

SVMTRA - Weiterbildungsempfehlung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	75 log-pkt		Nein
Empfehlung: Alle CanMEDS-Rollen sollen abgedeckt sein.			

BSS - Weiterbildungsempfehlung			
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte (log-pkt)	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	45 log-pkt	45 log-pkt, mindestens 35 mit BSS Label	Nein
<p>Empfehlung:</p> <p>1. Jahr e-log: Grundvoraussetzungen und 10 log-Punkte</p> <p>2. Jahr e-log: 25 log-Punkte</p> <p>ab 3. Jahr e-log: 45 log-Punkte, mindestens 35 mit BSS Label</p>			
<p>Zusatzanforderungen:</p> <p>Grundvoraussetzungen einmalig:</p> <p>Letztes IBCLC Examen oder Abschluss CAS Still- und Laktationsberatung (nicht älter als 10 Jahre).</p> <p>Älter als 10 Jahre: Brush up Kurs von mind. 12h innerhalb der letzten 36 Monate.</p>			